

Dienst- und Fortbildungsreisen/Fahrtkosten

In letzter Zeit häufen sich die Fragen nach den Regelungen für Dienstreisen und Fahrtkosten – insbesondere im Zusammenhang mit den Besuchen der Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen bei deren „Praktischen Ausbildung“. Die Stufenvertretungen greifen daher die wichtigsten Regelungen auf und verweisen gleichzeitig auf das demnächst erscheinende BVN-Info-Blatt „Reisekosten“, das an alle Mitglieder der Teilverbände geht.

Eine Dienstreise liegt vor, wenn jemand aus dienstlichen Gründen vorübergehend außerhalb seiner regelmäßigen Dienststelle und außerhalb seiner Wohnung tätig ist. Dazu gehören auch Reisen zu Fortbildungen, Praktikumsbesuchen, das Aufsuchen von Ausbildungsbetrieben, Betriebsbesichtigungen und Reisen anlässlich von Klassenfahrten. Die Dienstreise kann auch am Dienort erfolgen und ist entsprechend der u. g. Regelungen zu entschädigen, wenn das eigene Fahrzeug genutzt wird.

Die Genehmigung/Anordnung einer dienstlichen Reise obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter. Die Genehmigung erfolgt, wenn dienstliche Gründe die Durchführung der Reise erfordern. In besonderen Fällen (z. B. Einkäufe für den Unterricht) besteht vor der Abwesenheit von der Dienststelle nur eine Anzeige-/Ankündigungspflicht. Die Schulleiterin/der Schulleiter wird die Genehmigung einer Dienstreise erteilen, wenn sie/er die Reise als erforderlich anerkennt!

Für die dienstlich mit dem privaten PKW gefahrenen Kilometer gibt es zwei Varianten der Wegstreckenentschädigung:

- Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von **0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer, höchstens jedoch 60,00 Euro** für die gesamte Dienstreise (so genannte „kleine Wegstreckenentschädigung“). Dies ist der „Normalfall“ der Wegstreckenentschädigung. In der Regel sollen Busse und Bahnen genutzt werden, dies wird aber nicht immer möglich sein. Die Benutzung des Privat-PKW kann zwar NICHT vom Dienstherrn verlangt werden, ist aber aus praktischen Erwägungen oft sinnvoll. Gerade bei der Praktikumsbetreuung in einzelnen Betrieben ist es häufig das eigene Auto, das man zum Besuch der Praktikanten benutzt/benutzen muss. Oft sind auch Fortbildungen nur mit dem Privat-PKW wirtschaftlich sinnvoll zu erreichen, die Arbeitszeit der Lehrkräfte kann - und sollte - berücksichtigt werden! Es muss begründet werden, warum der PKW und nicht der ÖPNV genutzt wird. Daher sollte in der Begründung der Satz auftauchen, dass die Benutzung des ÖPNV in keiner sinnvollen zeitlichen Relation zur PKW-Nutzung steht oder eben gar nicht möglich ist. Ein **Anspruch auf Sachschadenhaftung** im Schadensfall durch den Dienstherrn **besteht** bei der kleinen Wegstreckenentschädigung nicht. Hier trägt jede/r Dienstreisende für Sachschäden an seinem PKW allein die Haftung, d. h. der Dienstherr kommt nicht für Schäden am Privat-PKW auf, die nicht von einem Unfallgegner o. ä. getragen werden!



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkpersonalrat Braunschweig	Schulbezirkpersonalrat Hannover	Schulbezirkpersonalrat Lüneburg	Schulbezirkpersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt

- Liegt für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges ein **triftiger Grund** vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung **0,30 Euro** je gefahrenen Kilometer. Von einem solchen triftigen Grund ist grundsätzlich nur auszugehen, wenn das Dienstgeschäft sonst nicht durchgeführt werden kann oder die Nutzung eines Kraftfahrzeuges nach Sinn und Zweck des Dienstgeschäftes notwendig ist. Der triftige Grund muss bereits **vor Beginn** der Dienstreise schriftlich festgestellt worden sein. Bei der Anerkennung ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen.

Die Entscheidung, ob der Dienstreise ein **triftiger Grund** vorliegt, muss die Schulleiterin/der Schulleiter in einer Einzelfallprüfung treffen, **wenn z. B.:**

- ein **Dienstgeschäft** bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel **nicht durchgeführt werden kann** oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- **schweres (min. 25 kg)** und/oder sperriges **Dienstgepäck** - kein persönliches Reisegepäck - **mitzuführen ist**,
- eine **Schwerbehinderung** mit dem Merkzeichen - **aG-** vorliegt,
- die **Benutzung unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte kostengünstiger ist, d. h. wenn**
 - **Fahrgemeinschaften** mit Kolleginnen und Kollegen **gebildet werden**,
 - die **Dauer der Dienstreise** derart **verkürzt wird**, dass Tage- oder Übernachtungsgelder eingespart werden,
 - ein deutlicher **Arbeitszeitgewinn** am Arbeitsplatz **erreicht wird (weniger oder kein Unterrichtsausfall)**,
 - **an einem Tag mehrere Dienstgeschäfte** (z. B. mehrere Praktikumsbesuche nacheinander) **durchgeführt werden**.

Bei einer Dienstreise aus triftigem Grund übernimmt der Dienstherr die Kosten für Schäden (Sachschadenhaftung), die ggf. am Privat-PKW auf der Dienstreise entstanden sind und nicht anderweitig gedeckt werden (z. B. durch die Vollkaskoversicherung der Lehrkraft). Eine Vollkaskoversicherung ist in Anspruch zu nehmen, der Dienstherr übernimmt ggf. die Kosten der Höherstufung.

Aus unserer Sicht sollen grundsätzlich alle Lehrkräfte nur nach der großen Wegstreckenentschädigung - mit Sachschadenhaftung durch den Dienstherrn - eine Dienstreise durchführen! Alternativ können die Schulen überlegen, ob sie sich nicht ein eigenes Fahrzeug anschaffen (lassen) oder Fahrzeuge mieten.

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder im Schulhaupt- und -bezirkspersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, auch abends oder am Wochenende.



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt